

CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2010/8 12. November 2009 or. FRANZÖSICH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN) (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (16. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2010) Punkt 4 (b) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Korrekturvorschläge und Änderungen

Eingereicht von der Schweiz¹²

Einleitung

1. In der 15. Sitzung des Sicherheitsausschusses vom 24. bis 28. August 2009 ist das informelle schweizerische Dokument INF.7 mit Korrektur- und Änderungsvorschlägen kurz vorgestellt worden. Das Dokument ist danach am Rande der Sitzung von einer informellen Gruppe ein erstes Mal diskutiert worden. Der Sicherheitsausschuss hat den Vertreter der Schweiz eingeladen, für die nächste Sitzung dazu ein offizielles überarbeitetes Dokument vorzulegen.

Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2010/8 verteilt.

² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

Vorschlag

2. Es wird vorgeschlagen, die Vorschriften des ADN mit denen der ADNR möglichst zu harmonisieren und Abweichungen zu vermeiden. Zudem sollen die verschiedenen Sprachfassungen des ADN weiter aneinander angeglichen werden. Die Änderungen werden im Folgenden aufgeführt.

Begründung

3. Beim Vergleich der ADNR und der ADN-Bestimmungen sind verschiedene Abweichungen festgestellt worden. Um Umsetzungsprobleme zu vermeiden, sollen Unterschiede soweit als möglich beseitigt werden. Die Begründungen zu den einzelnen Vorschlägen gehen aus INF.7 hervor und werden im vorliegenden Dokument nicht wiederholt.

Korrekturen

- 4. Folgende Korrekturen werden vorgeschlagen
- **1.16.1.2.2** erhält folgenden Wortlaut:

Das Zulassungszeugnis muss bestätigen, dass das Schiff untersucht worden ist und dass Bau und Ausrüstung den anwendbaren Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

7.2.4.15.1 im 2. Absatz Verweise auf 9.3.2.26.3 und 9.3.3.26.3 streichen:

8.6.3 Prüfliste ADN

Auf der Seite 1 der Prüfliste in der Kopfzeile jeweils ergänzen: <u>UN-Nummer oder</u> Stoffnummer

Auf der Seite 2 der Prüfliste in der obersten Zeile ergänzen: Lade-/Löschrate (nicht auszufüllen beim Laden <u>und Löschen</u> von Gasen)

Auf der Seite 3 der Prüfliste in Frage 6. ändern: 6. Schiff-Land-Verbindung 6.1 Befinden sich die Lade-/Lösch<u>leitungen</u> zwischen Schiff und Land in gutem Zustand? Sind sie richtig angeschlossen?

9.3.1.25.7 erhält folgenden Wortlaut:

Löschleitungen müssen am Eingang und Ausgang der Eigengaslöschanlage mit Einrichtungen zum Messen des Drucks versehen sein.

Die gemessenen Werte müssen jederzeit vom Bedienungsstand der Eigengaslöschanlage aus abgelesen werden können. Der höchstzulässige Über- oder Unterdruck muss bei jeder Einrichtung kenntlich gemacht sein.

Das Ablesen muss unter allen Witterungsbedingungen stattfinden können.

9.3.3.10.5 erhält folgenden Wortlaut: (betrifft nur die deutsche Fassung)

Die Vorschriften der Absätze 9.3.3.10.1 bis 9.3.3.10.4 gelten nicht für Typ N offen.

9.3.3.21.9 im 1. Absatz Verweise auf 9.3.2.26 und 9.3.3.21.9 und 9.3.3.21.10 streichen: (betrifft nur die deutsche Fassung)

Die Vorschriften der Absätze 9.3.3.21.1 e), 9.3.3.21.7 in Bezug auf Druckmessung, 9.3.3.21.9 und 9.3.3.21.10 gelten nicht für Typ N offen mit Flammendurchschlagsicherung und Typ N offen.

9.3.3.22.4a) unter dem letzten Spiegelstrich:

 eine Vorrichtung zum gefahrlosen Entspannen der Ladetanks, die mindestens aus einer dauerbrandsicheren Flammendurchschlagsicherung und einer Absperrarmatur besteht, aus dessen Stellung klar erkennbar sein muss, ob es offen oder geschlossen ist.

9.3.2.35.1

9.3.3.35.1 erhält folgenden Wortlaut:

Lenz- und Ballastpumpen für Räume innerhalb des Bereichs der Ladung müssen im Bereich der Ladung aufgestellt sein.

Dies gilt nicht für:

- Wallgänge und Doppelböden, wenn sie keine gemeinsame Wand mit den Ladetanks haben;
- Kofferdämme, <u>Wallgänge</u>, <u>Doppelböden</u> und Aufstellungsräume, wenn das Ballasten über die Wasserleitung der Feuerlöscheinrichtung im Bereich der Ladung und das Lenzen mittels Ejektoren erfolgt.

Anmerkung: Reihenfolge der Begriffe Kofferdämme, Wallgänge, Doppelböden und Aufstellungsräume sind in den Sprachfassungen zu vereinheitlichen. In der französischen und englischen Sprachfassung fehlt in 9.3.2.35.1 der Begriff Wallgänge.

9.3.x.0.3c) erhält folgenden Wortlaut:

- Die Verwendung von Kunststoffen oder Gummi im Bereich der Ladung ist nur zulässig für:
- Auskleidung der Tanks und der Lade- und Löschleitungen;
- Dichtungen aller Art (z.B. Dom- und Lukendeckel);
- elektrische Leitungen;
- Lade- und Löschschläuche;
- Isolierung der Ladetanks und der Lade- und Löschleitungen.

9.3.2.11.4 der 3. Absatz erhält folgenden Wortlaut: (betrifft nur die deutsche Fassung)9.3.3.11.4

Im Schott zwischen Ladetank und Pumpenraum unter Deck dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn sie den in Absatz 9.3.x.17.6 enthaltenen Bedingungen entsprechen. Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn die Lade- oder Löschleitung in dem Ladetank, aus dem sie herkommt, mit einer Absperrarmatur versehen ist. Diese Absperrarmaturen müssen von Deck aus bedient werden können.

9.3.x.21.1g) erhält folgenden Wortlaut:

 g) einer Anschlussmöglichkeit für eine Probeentnahmeeinrichtung und/oder einer Probeentnahmeöffnung entsprechend der Anforderung in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 13.

9.3.x.21.6 erhält folgenden Wortlaut:

Die optischen und akustischen Alarme des Niveau-Warngerätes und des Grenzwertgebers müssen sich deutlich voneinander unterscheiden.

Die optischen Alarme müssen an jedem Bedienungsstand der Absperrarmaturen der Ladetanks wahrnehmbar sein. Die Funktion der Messfühler und Stromkreise muss leicht kontrollierbar sein oder sie müssen der Ausführung fehlersicher genügen.

(Bemerkung für die Sprachfassungen: Französisch: à sûreté intégrée / Englisch: failsafe)

Änderungen

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

1.2.1 Begriffsbestimmungen

Der Begriff Hochgeschwindigkeitsventil wird wie folgt ergänzt:

Hochgeschwindigkeitsventil: Ein Druckentlastungsventil, das eine Nenn-Strömungsgeschwindigkeit oberhalb der Flammenausbreitungsgeschwindigkeit <u>des brennbaren Gemisches hat</u> und auf diese Weise den Flammendurchschlag verhindert. Eine solche Einrichtung muss nach der Norm EN 12874:1999 geprüft sein.

1.4.2.2.2 Verweis auf 1.4.2.2.1 i) streichen:

Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a) und b) und i) auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

1.6.7.1.2 erhält folgenden Wortlaut:

In diesem Abschnitt bedeutet:

- a) der Begriff «in Betrieb befindliches Schiff» ein Schiff nach Artikel 8 Absatz 2 des ADN;
- b) der Begriff «N.E.U.»:

die Vorschrift gilt nicht für in Betrieb befindliche Schiffe, es sei denn, die betroffenen Teile werden ersetzt oder umgebaut, d.h. die Vorschrift gilt nur für Neubauten (ab dem angegebenen Datum), bei Ersatz und bei Umbau nach dem angegebenen Datum; werden bestehende Teile durch Austauschteile in gleicher Technik und Machart ersetzt, bedeutet dies keinen Ersatz «E» im Sinne dieser Übergangsvorschriften. Wird in den allgemeinen Übergangsvorschriften in 1.6.7.2 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab dem [1. Januar 1995 oder ev. alternativ ab dem 26. Mai 2000]. Wird in den zusätzlichen Übergangsvorschriften in 1.6.7.3 für N.E.U. kein Datum angegeben, gilt N.E.U. ab dem [28. Februar 2009].

1.6.7.2.2.2 Tabelle der allgemeinen Übergangsbestimmungen für Tankschiffe mit Daten wie folgt ergänzen:

N.E.U. ab 1. Januar 1999

1.2.1.1 Elektrische Einrichtungen 7.2.3.25.1c) 7.2.4.22.1 9.3.3.11.1d) 9.3.1.11.8 / 9.3.2.11.10 / 9.3.3.11.9 9.3.1.21.7 / 9.3.2.21.7 / 9.3.3.21.7 9.3.3.25.2a) 9.3.3.41.1 9.3.3.56.1

N.E.U. ab 1. Januar 2001

1.2.1 Flammendurchschlagsicherungen 9.3.2.0.1c) / 9.3.3.0.1c) 9.3.1.11.2d) / 9.3.2.11.2d) 9.3.1.21.7 / 9.3.2.21.7 / 9.3.3.21.7 (2 X) 9.3.2.22.5 / 9.3.3.22.5 9.3.2.25.12

N.E.U. ab 1. Januar 2003

8.1.2.3i) 9.3.2.12.1 / 9.3.3.12.1 9.3.1.12.6 / 9.3.2.12.6 / 9.3.3.12.6 9.3.1.22.4 9.3.2.25.9 / 9.3.2.25.9 9.3.1.35.4

N.E.U. ab 1. Januar 2005

9.3.1.10.3 / 9.3.2.10.3 / 9.3.3.10.3 9.3.3.11.4 9.3.1.21.1b)]

7.1.2.5 Gebrauchsanweisungen für Geräte und Einrichtungen

erhält folgenden Wortlaut:

Wenn für die Benutzung irgendeines Gerätes oder irgendeiner Einrichtung besondere Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, muss die Gebrauchsanweisung des Gerätes oder der Einrichtung in der an Bord üblichen Sprache und, wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch ausgelegt sein und eingesehen werden können. , sofern nicht internationale Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten etwas anderes vorschreiben.

7.1.4.5 Zusammenladeverbote (Seeschiffe)

Titel erhält folgenden Wortlaut:

Zusammenladeverbote (Seeschiffe; Binnenschiffe die Container befördern)

7.1.5.8.1 erhält folgenden Wortlaut **7.2.5.8.1**

In den Ländern, in denen eine Meldepflicht besteht, muss der Schiffsführer eines Schiffes, das eine Bezeichnung nach Unterabschnitt 7.1.5.0 / 7.2.5.0 führen muss, vor Beginn der Reise der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Beförderung beginnt, die Angaben gemäss Absatz 1.1.4.6.1 machen.

8.1.2.8 erhält folgenden Wortlaut:

Alle Dokumente sind in einer Sprache bereitzustellen, die der Schiffsführer lesen und verstehen kann, und wenn diese Sprache nicht Deutsch, Englisch oder Französisch ist, außerdem in Deutsch, Englisch oder Französisch..., wenn die Vereinbarungen zwischen den von der Beförderung berührten Staaten nichts anderes vorschreiben.

8.1.6.2 der 1. Satz erhält folgenden Wortlaut:

Die für das Laden und Löschen und die Abgabe von Schiffsbetriebsstoffen und Ladungsresten benutzten Schläuche und Schlauchleitungen müssen der Norm EN 12115:1999 (Gummi- und Kunststoffschläuche und -schlauchleitungen für flüssige oder gasförmige Chemikalien – Spezifikation) oder EN 13765:2003 (Thermoplastische, mehrlagige (nicht vulkanisierte) Schläuche und Schlauchleitungen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, Lösungsmitteln und Chemikalien – Spezifikation) oder EN ISO 10380:2003 (Rohrleitungen - Gewellte Metallschläuche und Metallschlauchleitungen) entsprechen.

8.1.6.3 der 1. Satz erhält folgenden Wortlaut:

Die besondere Ausrüstung nach Unterabschnitt 8.1.5.1 und die Gasspüranlagen müssen entsprechend den Angaben der jeweiligen Hersteller <u>durch ihn</u> oder durch hierfür von der zuständigen Behörde zugelassene Personen geprüft werden. Eine Bescheinigung über die Prüfung muss sich an Bord befinden

8.1.11 Reiseregistrierung bei der Beförderung von UN 1203

erhält den folgenden Wortlaut:

Tankschiffe, die zur Beförderung von UN 1203 Benzin oder Ottokraftstoff zugelassen sind, müssen eine Registrierung von Handlungen während der Beförderung an Bord mitführen, die mindestens die Angaben nach Absatz 7.2.4.12 enthält. Diese Registrierung kann auch aus anderen Dokumenten bestehen, aus denen die erforderlichen Angaben hervorgehen. Diese Registrierung oder diese anderen Dokumente müssen mindestens drei Monate an Bord aufbewahrt werden und mindestens die letzten drei Ladungen umfassen.

9.3.3.11 Aufstellungsräume und Ladetanks

9.3.3.11.4 der 3. Absatz erhält folgenden Wortlaut:

Im Schott zwischen Ladetank und Pumpenraum unter Deck dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn sie den in Absatz 9.3.x.17.6 enthaltenen Bedingungen entsprechen. Im Schott zwischen Ladetanks dürfen Durchführungen vorhanden sein, wenn die Lade- oder Löschleitung in dem Ladetank, aus dem sie herkommt, mit einer Absperrarmatur versehen ist. <u>Diese Leitungen müssen mindestens 0,60 m über dem Boden angeordnet sein</u>. Diese Absperrarmaturen müssen von Deck aus bedient werden können.

9.3.x.21 Sicherheits – und Kontrolleinrichtungen

9.3.x.21.7 der 2. Ansatz erhält folgenden Wortlaut:

Beim Laden <u>und Löschen</u> muss die Einrichtung zum Messen des Druckes beim Erreichen eines vorgegebenen Wertes gleichzeitig einen elektrischen Kontakt betätigen, der mit Hilfe des in Absatz 9.3.2.21.5 genannten Steckers Maßnahmen einleiten kann, durch die das Laden <u>oder Löschen</u> unterbrochen wird. Bei Verwendung der bordeigenen Löschpumpe muss diese automatisch abgeschaltet werden.

9.3.x.40.2.5 Buchstabe b) erhält folgenden Wortlaut:

b) Die Feuerlöscheinrichtung muss an einer geeigneten Stelle außerhalb des zu schützenden Raumes an Deck ausgelöst werden können.
